

Eine generelle Verschärfung ist nicht zu erwarten

Gesetzesänderungen erforderlich – „EnEV easy“ noch ungewiss

Sie lässt auf sich warten, die EnEV 2012. Das Jahr 2012 wird zwar sehr wahrscheinlich im Titel der novellierten Verordnung stehen – das Erscheinungsdatum dürfte aber Frühjahr/Sommer 2013 sein. Denn unter anderem hat die beabsichtigte Energiewende in der Bundesrepublik zu einigen Verzögerungen in der Überarbeitung der Ausgabe 2009 geführt. Noch liegt nicht mal ein Referentenentwurf vor, lediglich ein Arbeitspapier. Das sagt aber doch einiges aus. Was ist also 2013 zu erwarten? Die DKZ wird hier und in den nächsten Heften darauf eingehen.

Das Arbeitspapier hat vertraulichen Charakter – aber wie das so mit Vertraulichkeiten ist, sie müssen bekannt sein, sonst wüsste man ja nicht, dass es sie gibt. Warum überhaupt eine Novellierung? Erstens: Sie muss sein, weil die Europäische Richtlinie über die Gesamteffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU) neu gefasst und in deutsches Recht umzusetzen ist. Zweitens, wie schon im Vorspann gesagt, hat die Bundesregierung im September 2010 ein Energiekonzept vorgelegt, doch teilweise diese Beschlüsse im Juni 2011, als Reaktion auf die Katastrophe in Japan, korrigiert. Neues Ziel: Weg von der Kernenergie. Die stand bis dato im Zentrum.

Aus den Vorgaben der Europäischen Gebäuderichtlinie ergeben sich für Deutschland im Wesentlichen folgende Umsetzungsaufträge:

- Die langfristige Einführung des Niedrigstenergiegebäude-Standards für Neubauten bis 2021 (für Behördengebäude ab 2019)
- Neue Regelungen zur Stärkung der Energieausweise. Hierzu zählen: Die

verpflichtende Angabe von Energiekennwerten in kommerziellen Verkaufs- und Vermietungsanzeigen ab 2013 sowie die Einführung eines unabhängigen Stichproben-Kontrollsystems für Energieausweise sowie Berichte über die Inspektion von Klimaanlage.

WärmeG Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz) bemächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates, in bestimmten Bereichen möglicher Energieeinsparung in Gebäuden Verordnungen zu erlassen. Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Vorgaben, die die Bundesregierung beim Erlass solcher Verordnungen



Mindestens bereits EnEV-2012-Standard: Effizienzhäuser in Berlin mit Dena-Zertifikat (Bild: Dena Deutsche Energieagentur)

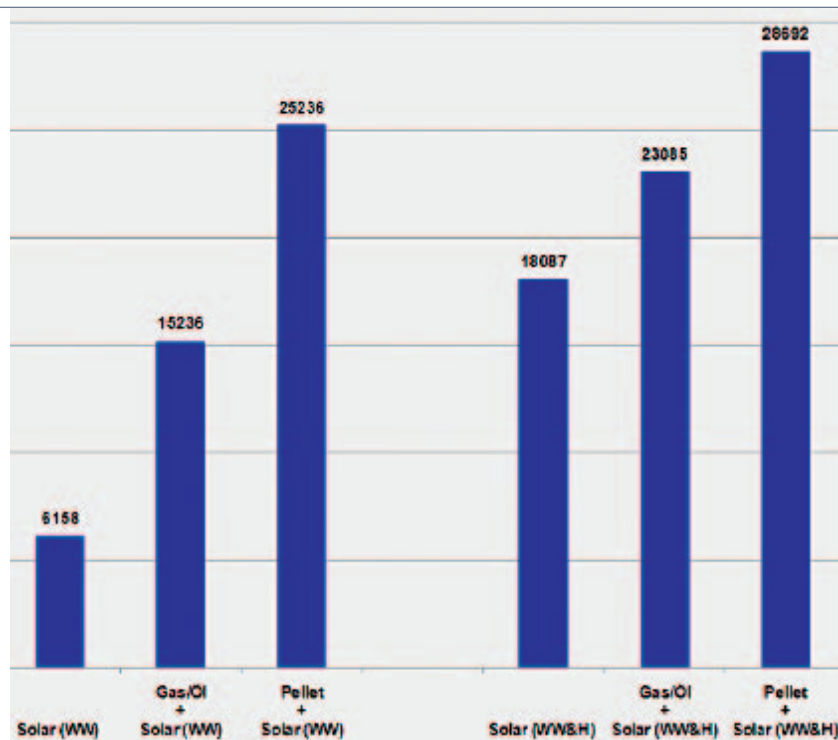
Problem Energieeinsparungsgesetz

- Die Umsetzung der Gebäuderichtlinie erfordert zudem Änderungen im Energieeinsparungsgesetz EnEG. Dort soll und muss der Niedrigstenergiegebäude-Standard als Grundpflicht verankert sein.

Dieser letzte Punkt, die notwendigen Änderungen im EnEG, macht die meisten Probleme. Dazu vorab einige Bemerkungen zur Gesetzes- und Verordnungsgebung. Das Energieeinsparungsgesetz EnEG (nicht zu verwechseln mit EEG Erneuerbare Energien Gesetz oder EE-

zu beachten hat. Auf dieser Grundlage entstanden die geltende Energieeinsparungsverordnung 2009 und die geltende Heizkostenverordnung.

Die aktuellen Änderungsvorschläge enthalten jedoch einige Regelungen, die das geltende Energieeinsparungsgesetz nicht abdeckt. Etwa der erwähnte Niedrigstenergiehaus-Standard. Wie geschildert, gehen diese Bestimmungen im Wesentlichen aus Umsetzungsaufträgen aus der Europäischen Gesamteffizienz-Richtlinie hervor. Das heißt, die EnEV 2012 kann erst erlassen werden, wenn der Deutsche Bundestag abschließend über das EnEG-Änderungsgesetz



Durchschnittliche Heizungsanlagenkosten in Euro für Häuser mit 185 m² Wohnfläche

entschieden hat. Die jetzt in Angriff genommenen Novellierungen sowohl des Gesetzes als auch der Verordnung sind jedoch zwei gesonderten Verfahren,

die inhaltlich zwar eng miteinander verknüpft sind, aber ihre Rechtsgültigkeit auf zwei unterschiedliche Wege erhalten.

Bauteile, für die im Gutachten „Kosten Nichtwohngebäude“ gemittelte Preise vorliegen

Vorhangfassaden (Pfosten-Riegel- und Elementfassaden)
vorgefertigte Stahlbeton-Außenwandelemente für Hallengebäude
vorgefertigte Stahlprofil-Außenwandelemente für Hallengebäude
Außenraffstores (Aluminiumlamellen)
Sonnenschutzverglasungen
Dachaufbauten aus Stahltrapezprofilen
Lichtbänder in Hallendächern
Gas-Brennwertkessel
Öl-Brennwertkessel
Biomasse-Heizkessel (Holzpellet- und Holzhackschnitzel-Heizkessel)
Fernwärme-Übergabestationen
Solarthermieanlagen (Flachkollektoren, Vakuum-Röhrenkollektoren)
Wärmepumpen (Wasser-Wasser/ Sole-Wasser jeweils reversibel/ nicht reversibel)
Dezentrale Hallenheizsysteme (Warmluftzeuger, Hellstrahler, Dunkelstrahler)
Rohrleitungen (Heizungsverteilstück)
Flachheizkörper
Lüftungs- und Teilklimaanlagen (Abluft-, Zu-/ Abluft- und Teilklimaanlagen)
Wärmerückgewinnungssysteme und Ventilatoren in Raumlufttechnischen Anlagen
Kältezeuger (Kolben-, Schrauben- und Turboverdichter)
Rückkühlwerke (offener/ geschlossener Kreislauf, Hybrid- und Trockenkühler)
Rohrleitungen (Kälteverteilstück)
Statische Kühldeckensysteme
Thermische Bauteilaktivierung
Blockheizkraftwerke (Erdgas, Heizöl, Rapsöl)
Beleuchtungsanlagen

Was heißt wirtschaftlich?

So setzt die Änderung des EnEG drei Lesungen voraus. Für einen Entwurf herrscht jedoch keine Einigkeit unter den beteiligten Ministerien. Das Bundesumweltministerium will mehr, das Bundesbauministerium demgegenüber sieht sich zum Beispiel in Bezug auf Textpassagen für den Bestand in erster Linie dem Wirtschaftlichkeitsgebot verpflichtet. Das muss natürlich auch das Umweltministerium akzeptieren, doch ist Wirtschaftlichkeit ein äußerst dehnbarer Begriff. Nach einem Betrachtungszeitraum von 20 Jahren, nach 10 Jahren oder noch kürzer? Energiepreissteigerungen prognostiziert und eingerechnet? Im Moment findet man hier keinen gemeinsamen Nenner. Die Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes lässt also noch auf sich warten.

Daraus folgt, dass, selbst wenn ein EnEV-Entwurf schneller auf dem Tisch liegen sollte als ein EnEG-Entwurf, die Regierung keinen Beschluss fassen kann. Es gibt zwar das Instrument des „Vorratsbeschlusses“, doch muss es schon etwas sehr Wesentliches sein, etwas, das die Handlungsfähigkeit in einer dringlichen Angelegenheit schafft. Diese Dringlichkeit liegt für die Novellierung der EnEV nicht vor.

Aber auch die Umkehrung der Reihenfolge verbessert die Situation nicht. Legen die Abteilungen dem Bundestag schneller den Entwurf einer Änderung des Energieeinsparungsgesetzes vor, wird der nachgeschaltete Bundesrat fragen: Und wie sieht die Verordnung dazu aus? Mangels Referenten- und Regierungsentwurf müsste der Bundestag passen. Also wird er einen EnEG-Entwurf erst gar nicht in die Instanzen geben. Soll sagen, von einem erkennbaren Fahrplan kann zurzeit nicht die Rede sein.

Der Konflikt der Ressorts

Nur ein Beispiel: Das Bauministerium orientiert sich an praktikierbare Maßnahmen, „nicht an illusionären. Schauen Sie sich selbst solch simple Dinge wie den Austausch von Thermostatventilen in Wohnungen an. In diese Richtung agiert



Welcher Primärenergiefaktor für KWK-Wärme?

das Umweltministerium. Das würde heißen, dass die Verwalter oder Vermieter durch alle Wohnungen gehen und das Alter der Thermostatventile feststellen müssten. Das ist überhaupt nicht angemessen. Und woher will man wissen, wie alt die Ventile wirklich sind, vor 1984 installiert oder danach?“

Mit solchen Konfliktpunkten befasste man sich. „Daran können Sie den Zeitablauf abschätzen, der noch vor uns liegt, beziehungsweise können ihn nicht abschätzen. Maximal lässt sich spekulieren. Und wenn sich die Minister nicht einigen, wird die Kanzlerin geholt, sie muss dann entscheiden, die Frau Merkel. Über solche Dinge, wie den Austausch von Thermostatventilen“, schüttelt ein Mitarbeiter des Bauministeriums verständnislos den Kopf.

Worin wird sich die Richtlinie 2012 gegenüber der gültigen Vorschrift 2009 unterscheiden? In jeden Fall nicht in einer generellen Verschärfung. Das dürfte Fakt sein. In diesem Punkt herrscht Übereinstimmung unter den verschiedenen Lagern. Weil unter anderem das EnEG kein autonomes Gesetz ist. Es muss beispielsweise auf das

Erneuerbare Energien-Wärmegesetz Rücksicht nehmen. Die einzelnen Paragraphen dürfen nicht im Widerspruch stehen. Ergo müsste man sämtliche Bestimmungen neu überarbeiten und abgleichen. Die Hoheit für die einzelnen Gesetze haben aber unterschiedliche Ministerien. Es wäre ein Wust von Arbeit, hier zu Konsens zu kommen.

Die Hauptarbeit liegt darin:

erstens die DIN 18599, die sich mit der Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung von Gebäuden befasst, in die EnEV 2012 einzuarbeiten. Die aktuelle Fassung der DIN 18599 stammt von Dezember 2011. Die Berechnung erlaubt die Beurteilung aller Energiemengen, die zur Nutzung des Gebäudes dienen. Dabei berücksichtigt die Norm auch die gegenseitige Beeinflussung von Energieströmen aus der Gebäude- und Anlagentechnik. Für die zuständigen Referate in den Ministerien heißt das nichts anderes, als dass sie vor der Auf-

gabe stehen, jene Teile der Norm, die die Wärmeversorgung betreffen – die EnEV bleibt eine Wärmeverordnung (Winterverordnung) – handhabbar im Verordnungstext zu integrieren.

Die EU verlangt eine möglichst einheitliche Umsetzung der EU-Richtlinie in den EU-Mitgliedsländern. Zusätzlich will die Bundesregierung über die Richtlinien-Vorgaben hinaus noch einiges mehr regeln. Im Endergebnis stehen mindestens 60 bis 80 Änderungen in Bezug auf den Text der EnEV 2009 an, die einzig und allein mit der Neufassung der DIN 18599 zu tun haben.

Vereinfachte Berechnung mit EnEV easy, aber ...



Energiekonzept 2010 und Energiewende 2011

Die Bundesregierung hatte im September 2010 ein Energiekonzept beschlossen, das die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis 2050 beschreibt und insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, der Netze und zur Energieeffizienz festlegte. Im

Zuge der Kernschmelze in Fukushima im März 2011 bewertete sie die im Energiekonzept dargestellte Rolle der Kernkraft neu und ordnete an, die sieben ältesten Kernkraftwerke sowie Krümmel dauerhaft stillzulegen. Zudem bestimmte sie die Außerbetriebnahme der übrigen neun Kernkraftwerke schrittweise bis 2022. Ferner beschloss die Regierung im Juni 2011 ein Energiepaket, das die Maßnah-

men des Energiekonzepts ergänzt und dessen Umsetzung beschleunigen soll. Auf eine Gewichtung oder Priorisierung warten noch Wirtschaft und Industrie. Mehrfach haben die Kanzlerin und ihre Minister freilich schon bekräftigt: „Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland leistet nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag zur Umwelt-, Klima- und Energiepolitik. Er schafft Arbeitsplätze und trägt wesentlich

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes 2

Energiebedarf

Primärenergiebedarf $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ „Gesamtenergieeffizienz“

Endenergiebedarf $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ CO_2 -Emissionen $\text{kg}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$

Nachweis der Einhaltung des § 3 oder § 9 Abs. 1 der EnEV (Vergleichswerte)

Primärenergiebedarf: Gebäude Ist-Wert $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$, EnEV-Anforderungswert $\text{kWh}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$

Energetische Qualität der Gebäudehülle: Gebäude Ist-Wert $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, EnEV-Anforderungswert $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$

Endenergiebedarf „Normverbrauch“

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$ für:	Gesamt in $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{a})$		
	Heizung	Warmwasser	HLFugeräte	

Erneuerbare Energien

Einzelwerte alternativer Energieversorgungssysteme nach § 5 EnEV vor Baubeginn berücksichtigen

Erneuerbare Energieträger werden genutzt für:

☐ Heizung ☐ Warmwasser ☐ Lüftung

Lüftungskonzept

Die Lüftung erfolgt durch:

☐ Fensterlüftung ☐ Schachtlüftung

☐ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung

☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das verwendete Berechnungsverfahren ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfs- und spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_{G}).

* Inwertige Angabe: ** EHH – Entlastenbauweise, MHH – Mehrfamilienbauweise

Neue Angaben und Kennwerte für den Energieausweis. Noch nicht beantwortet: Müssen frühere Ausweise umgeschrieben werden?

Schlechter als EEWärmeG

Zweitens wird es punktuell kleine Verschärfungen geben. Die, so hört man, wären eigentlich nicht der Rede wert, wenn sie nicht auch, weil sie abgestimmt werden müssen, Arbeit bereiten. „Sogar überflüssige Arbeit“, so die Stimme aus der Regierung, „wenn man ohnehin an anderer Stelle noch strengere Vorschriften zu beachten hat, beispielsweise im EEWärmeG.“

Der dritte Block enthält die Vielzahl von Kontrollsystemen und Formalien mit ihren Rückwirkungen auf die Energieaus-

weise. Die Anzeigenkennwerte sollen künftig direkt im Energieausweis als solche bezeichnet werden, damit man sie dort auch entnehmen kann, ohne dazu noch eine Übergangsvorschrift lesen zu müssen. Ebenfalls müssen zukünftig Modernisierungsempfehlungen unmittelbar in den Ausweis eingetragen sein. Und zwar nicht nur die Empfehlung alleine, sondern auch eine Bemerkung dazu: Ob diese Maßnahme, für sich alleine durchgeführt, bereits wirtschaftlich ist oder erst wirtschaftlich im Zusammenhang mit einer ohnehin anstehenden Sanierung.

Wie schon weiter vorne festgestellt, will das Umweltministerium nicht ein Kalorie verschenken. Kontrovers diskutiert es deshalb

mit den anderen Ressorts „EnEV easy“. Ganz besonders die Länder fordern ein vereinfachtes Nachweisverfahren für den energiesparenden Wärmeschutz. So hatte das Land Baden-Württemberg das Fraunhofer-Institut für Bauphysik mit entsprechenden Musterberechnungen als

Forschungsprojekt beauftragt. Die Ergebnisse laufen letztlich auf energetische Kennwerte für tabellarisch festgehaltene Bauteile hinaus.

EnEV easy – ja oder nein?

Diese Tabellen ersparen damit detaillierte Nachweisberechnungen, wenn ein Gebäude Rahmenbedingungen erfüllt und bestimmte Anforderungen an die energetische Qualität der Gebäudehülle und der Anlagentechnik einhält. Konkret beinhaltet die bereits abgelieferte Forschungsarbeit beispielhaft Gebäude mit 14 verschiedenen Kombinationen der Beheizung, Warmwasserbereitung und Belüftung. Die Bearbeiter stützten sich bei der Analyse ausschließlich auf eine Anlagentechnik, die die Anforderungen des EEWärmeG erfüllt.

Freilich muss in Kauf genommen werden, dass im Einzelfall ein Gebäude bei genauer Berechnung energetisch etwas schlechter bewertet werden müsste, als sich durch das vereinfachte Nachweisverfahren ergibt. Das Umweltministerium nun befürchtet deshalb: Das vereinfachte Verfahren animiert dazu, sich Vorteile zu verschaffen. Das Bauministerium dagegen sagt: Der wirtschaftliche Vorteil, der sich eventuell aus dem niedrigeren Kennwert ergibt, ist letztlich minimal. Folglich ohne

Installierte Heizungen in Neubauten 2010 (Quelle: Statistisches Bundesamt)

vorwiegende Beheizungsart	Anteil an den	
	Gebäuden	Wohnungen
fossile lokale Beheizung, auch mit solarer Unterstützung	56,0 %	56,6 %
Fernwärmeanschluss	5,2 %	12,1 %
elektrisch (direkt oder Wärmepumpe)	30,2 %	23,3 %
sonstiges, einschließlich Biomasseheizungen	8,5 %	8,0 %

zu unserem Wirtschaftswachstum bei“ (Flyer der Bundesregierung).

Nach amtlicher Statistik gab es rund 382 000 Beschäftigte Ende 2011 in dieser Branche. Das ist ein Plus von etwa vier Prozent gegenüber dem Vorjahr 2010 und deutlich mehr als Doppelte des Wertes von 2004. Rund 280 000 Arbeitsplätze, etwa drei Viertel der für 2011 ermittelten Zahlen, sind auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz

(EEG) zurückzuführen. Die Solarenergie hat in 2011 mit insgesamt 125 000 Mitarbeitern den größten Anteil an den Beschäftigten im Bereich der Erneuerbaren Energien. Davon sind rund 111 000 der Photovoltaik zuzurechnen. Dahinter folgen Biomasse, mit rund 124 000 sowie die Windenergie mit mehr als 100 000 Beschäftigten. Bis 2030 kann sich die Beschäftigung durch die „Erneuerbaren“ in Deutschland

auf mehr als eine halbe Million Menschen erhöhen. Das zeigt eine Studie des Bundesumweltministeriums, die ein Team renommierter Forschungsinstitute unter Federführung der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforschung (GWS) zwischen 2008 und 2011 erarbeitet hat. Krisen in einzelnen Bereichen, wie etwa der PV-Industrie, sollen daran wenig ändern.

Berichtsheft für die Berufsausbildung in den Handwerken

Anlagenmechaniker
für
Sanitär-, Heizungs-
und Klimatechnik

Klempner

Behälter- und
Apparatebauer

Ofen- und
Luftheizungsbauer

Zu beziehen über:

**GEORG SIEMENS
VERLAG**

Boothstraße 11 · 12207 Berlin
Telefon 0 30 / 76 99 04-0
Fax 0 30 / 76 99 04-18

E-Mail:
bestellungen@georgsiemensverlag.de

Einfluss auf die Aussagekraft der Angaben im Energieausweis.

Stand der Dinge: Noch wagt niemand aus der staatlichen Administration zu sagen, ob sich „EnEV easy“ in der EnEV 2012 wiederfinden wird.

Primärenergie – nicht mehr ganz tauglich

In Bezug auf die Größe „Primärenergiebedarf“, auf die die EnEV aufbaut, ist man sich indes einig. Es bleibt vorerst dabei. Der Primärenergiebedarf hat sich als Hauptanforderungs- und Steuerungsgröße seit Einführung der EnEV 2002 zwar etabliert, doch verliert er als Indikator für eine nachhaltige Wärmeversorgung von Jahr zu Jahr an Kraft: weil zum Beispiel den „erneuerbaren Brennstoffen Primärenergiebedarfswerte zugeordnet sind, die aus Gründen der Nachhaltigkeit nicht tolerabel sind“. So steht es in dem Gutachten „Untersuchung zur weiteren Entschärfung energetischen Anforderungen an Gebäude mit der EnEV 2012 – Anforderungsmethodik, Regelwerk und Wirtschaftlichkeit“.

Mit Nachhaltigkeit ist gemeint, dass sich der Anbau von Energiepflanzen zulasten von Nahrungsmittelpflanzen nicht widerspiegelt, dass Pellets und Pelletsheizungen mit einem spürbaren Primärenergiefaktor beaufschlagt werden müssten. Dass Wärme aus KWK-Anlagen, die als Nebenprodukt der Stromerzeugung (Primärenergiefaktor 2,7) mit einem Primärenergiefaktor um 0,5 bewertet wird, bevorteilt ist. Um diesen Sachverhalt weiß man in den Resorts. Es liegen auch bereits Ergebnisse von Forschungsarbeiten vor, die einzelne Primärenergiefaktoren für die verschiedenen Erneuerbaren Energien vorschlagen.

In der momentanen Novellierung wird man sie allerdings noch nicht berücksichtigen. Nicht, weil man nicht technisch so weit wäre, sondern politisch hier Übereinstimmung finden müsste. Denn Strom aus Kernenergie, Strom aus Kohlekraftwerken, Strom aus Offshore-Windfarmen, Strom aus Biomasse und so weiter müsste dann ebenfalls mit einem unterschiedlichen Primärenergiefaktor bewertet sein. Man denke in diesem Zusammenhang an das

Beispiel Wärmepumpe. Welchen Primärenergiefaktor soll sie erhalten, wenn sie zukünftig Offshore-Strom von Borkum-Riff ordert?

Vierzehn Gutachten

Im Frühsommer dieses Jahres gingen im Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) 14 Gutachten zur Novellierung der Energieeinsparverordnung ein. Das BBSR hatte die Gutachten in Absprache mit dem federführenden Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) in Auftrag gegeben. Diese Gutachten dienen als Entscheidungsgrundlage. Das heißt nicht, dass die Bundesregierung den Empfehlungen und Ergebnissen der Fachleute in jedem Fall folgen wird. Nach wie vor wird sie sich natürlich an den drei Säulen der Nachhaltigkeit nach Brundtland-Kommission orientieren: sowohl ökonomisch als auch ökologisch als auch sozialverträglich.

Die kürzliche Inbetriebnahme des europaweit größten Braunkohlekraftwerks (2100 MW) im linksrheinischen Neurath westlich der Schiene Köln/Düsseldorf verdeutlicht, was unter sozialverträglich zu verstehen ist: „Wenn eine größere Gruppe der Gesellschaft von Kohle und Kohlestrom lebt, kann man ihr nicht von heute auf morgen diese Existenzgrundlage nehmen“, sagte bei der Einweihung sinngemäß Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes NRW. Natürlich erwarte sie vom Betreiber RWE „mit solchen Projekten ein weiteres Zeichen zur Effizienzsteigerung und damit zur Senkung der CO₂-Emissionen zu setzen“.

Mehr in der nächsten DKZ

Diese politische Seite sehen die 14 Gutachten nicht. Das können sie auch nicht. Mehrheitlich geben sie aber die Tendenz vor. Die DKZ wird deshalb in der nächsten Ausgabe konkret auf Empfehlungen eingehen, die sehr wahrscheinlich in der Novelle der EnEV ihren Eingang finden werden. Sie wird auch auf jene Empfehlungen eingehen, die raten, auf diese oder jene Techniken zu verzichten. ◀